



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2007

Nummer 39
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	5. 12. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Innere Organisation der Bezirksregierungen	924
21210	30. 5. 2007	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	926
2170	15. 11. 2007	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	926
3214 2125 7833 7841	12. 9. 2007	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel-, und Futtermittelüberwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften	927
702		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, d. Staatskanzlei u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Berichtigung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP-Richtlinie) – Anlage 4.	935

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
4. 12. 2007	Ministerpräsident Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps.	929
6. 12. 2007	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei, Essen	929
14. 12. 2007	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande Düsseldorf	929
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
29. 11. 2007	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006	929
29. 11. 2007	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	934

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
11. 12. 2007	Landeswahlleiterin Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	935

I.**20051****Innere Organisation
der Bezirksregierungen**

RdErl. d. Innenministeriums – 52.18.01.02 –
v. 5.12.2007

Mein Runderlass vom 8.11.2005 (SMBL. NRW. 20051) in der Fassung vom 29.1.2007 wird zum 1.1.2008 wie folgt geändert:

1.

Der Organisationsplan erhält die Fassung der beigefügten **Anlage**.

Anlage

2.

Es wurden u. a. folgende Änderungen berücksichtigt:

- Die Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster (Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt) wird aufgelöst; die in Münster verbleibenden Aufgaben werden in 3 Dezernaten der Abteilung 2 wahrgenommen. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie wird zur Bezirksregierung Düsseldorf verlegt.
- Die bisherige Abteilung 6 wird aufgelöst; die Aufgaben werden weitgehend in der Abteilung 3 wahrgenommen. Die Landesstelle Unna Massen (LUM) wird als Dezernat 36 „Kompetenzzentrum Integration“ in die Bezirksregierung Arnsberg eingegliedert.
- Die Abteilung 5 bleibt nach Umweltmedien gegliedert. In den Dezernaten 52 bis 54 werden Genehmigung und Überwachung zusammengeführt, die Arbeit erfolgt medienübergreifend. Der Arbeitsschutz ist in 2 Dezernate (Dez. 55 und Dez. 56) gegliedert.
- Die bisherige Abteilung 8 (Bergbau und Energie, Bezirksregierung Arnsberg) wird Abteilung 6.
- Das ehemalige Landesvermessungsamt wird in die Bezirksregierung Köln integriert (Abteilung 7).

3.

Muster-Produkt- und Leistungskatalog

Der Muster-Produkt- und Leistungskatalog (MPLK) wird entsprechend angepasst.

21210

**Änderung
der Satzung des Zusatzversorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

vom 30. Mai 2007

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2007 aufgrund des § 3 Abs. 1 und 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.10.2007 – Vers 35-00-1.(11) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBL. NRW. 1995, S. 382 ff.), zuletzt geändert am 24. Mai 2000 (MBL. NRW. S. 801) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst und die Sätze 3 und 4 angehängt:

„Die Höhe des Waisengeldes darf unter Berücksichtigung eines Witwen- oder Witwergeldes nach § 15 insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistungen betragen, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersgeld gem. § 13 Abs. 3 oder Berufsunfähigkeitsgeld gem. § 14 besessen hätte. Gehen sie darüber hinaus, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung der Waisengelder. Erlischt der Anspruch eines versorgungsberechtigten Waisen, so erhöhen sich die Leistungen an die verbliebenen Waisen bis zum zulässigen Höchstbetrag.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt: Vers. 35 – 00 – 1 U 11 III B 4

Düsseldorf, den 5. Oktober 2007

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S t u c k e

Ausgefertigt:

Münster, den 15. Oktober 2007

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter F r i e s e

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

2170

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Übungsarbeit in Sportvereinen**

RdErl d. Innenministeriums v. 15.11.2007

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen.

Der LandesSportBund NRW verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nr. 15 und Nr. 16 der VV zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind,
- einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW angehören und
- Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist.

4

Zuwendungsvoraussetzung

4.1

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschl. der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar auf dem Bestandserhebungsbogen des LandesSportBundes NRW für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2

Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen bzw. Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Ferienzeiten anzubieten.

4.3

Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen bzw. Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt:

- Jugendleiterinnen/Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter/Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes;
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes;
- Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes entspricht;
- Diplomsporthlehrerinnen und Diplomsporthlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28.2. des laufenden Jahres vorliegen und
- in den Vorjahren zuviel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.5

Von Ziffer 4.4 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem LandesSportBund NRW und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 LHO (Veränderung von Ansprüchen) ist das Einvernehmen mit dem Innenministerium herzustellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach

- spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien sowie
- Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und
- Anzahl der gemäß Ziffer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit.

Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem LandesSportBund abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der LandesSportBund NRW legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den LandesSportBund NRW zurückzuzahlen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Ziffer 7.3 dieser Richtlinie ist der Antrag auf Formblatt beim LandesSportBund NRW, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31. 5. des Antragsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim LandesSportbund NRW bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren bzw. eventueller Rundungsreste bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entspre-

chende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Der LandesSportBund NRW erteilt Zuwendungsbescheide nach Formblatt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausbezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben einen einfachen Verwendungsnachweis nach Formblatt spätestens zum 28.2. des folgenden Jahres dem LandesSportBund NRW vorzulegen. Der LandesSportBund NRW legt dem Innenministerium bis zum 30.9. des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5

Zu beachtende Vorschrift

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

8.1

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

8.2

Die Richtlinie des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 24.2.2003 (n.v.) tritt mit Wirkung vom 31.12.2006 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 926

3214

2125

7833

7841

Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel-, und Futtermittelüberwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– VI-6 – 74.20.00.10,
d. Justizministeriums – 4640 – III. 5
u. d. Innenministeriums – 42.2 – 62.18.03
v. 12.9.2007

1

Zielsetzung

Die wirksame Verfolgung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Bestimmungen setzt eine enge, koordinierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden (Verwaltungsbehörden) sowie den Strafverfolgungsbehörden voraus. Zur Effektivierung der Zusammenarbeit sind die im Folgenden dargestellten Maßnahmen geboten.

2**Mitteilungspflichten****2.1**

Pflichten der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden

2.1.1

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder bei einem Zusammentreffen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat (§§ 21 Abs. 1, 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gibt die Verwaltungsbehörde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab.

2.1.2

Außerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unterrichtet die Verwaltungsbehörde die Staatsanwaltschaft, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat im Zusammenhang mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verstößen vorliegen. Dies gilt auch, wenn bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig ist und die Verwaltungsbehörde weitere Erkenntnisse hat, die für die Strafverfolgungsbehörde in dem anhängigen Verfahren relevant sein könnten.

2.1.3

Die Mitteilung nach den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 hat unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Verwaltungsbehörde an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen und soll nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

- Darstellung des Sachverhalts,
- Angaben zu dem Betrieb und allen Verantwortlichen, auf die sich der strafrechtliche Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung aller aus Sicht der Verwaltungsbehörde in Betracht kommenden Straftatbestände aus dem Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, insbesondere des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), ggf. in Verbindung mit unmittelbar geltenden EU-Rechtsakten sowie der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung oder auf Grund der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen,
- Darlegung der tatsächlichen Umstände, die zur Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder zur Bewertung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung relevant oder als Strafzumessungskriterien bedeutsam sein könnten (z.B. vorangegangene Anordnungen, Belehrungen, Verwarnungen, frühere Straf- und Bußgeldverfahren, Reaktionen auf vorangegangene behördliche Maßnahmen, Mängel der Lebensmittel oder Futtermittel, gesundheitliche Relevanz der Verstöße, Kreis der betroffenen Verbraucher, Einschätzung des konkret erzielten Gewinns).

Der Mitteilung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Beweismittel sind zu benennen.

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Staatsanwaltschaft vorab fernmündlich, wenn dazu aus ihrer Sicht Veranlassung besteht (z.B. wenn Eilmaßnahmen in Betracht kommen).

2.1.4

Bestehen Zweifel an dem Vorliegen einer Straftat, bleibt es der Verwaltungsbehörde unbenommen, sich formlos mit der Staatsanwaltschaft ins Benehmen zu setzen.

2.1.5

Durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bleiben die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsbehörden, insbesondere zur Abwehr konkreter Gefahren und zur Verhütung künftiger Verstöße, unberührt. Soweit erforderlich, stimmen sich die Verwaltungsbehörden wegen beabsichtigter Maßnahmen mit den Strafverfolgungsbehörden ab, um laufende Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

2.2

Pflichten der Strafverfolgungsbehörden

2.2.1

Die Strafverfolgungsbehörden nehmen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Information oder Beteiligung von Verwaltungsbehörden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Mitteilung an die zuständigen Verwaltungsbehörden in der Regel dann vor, wenn

- Anzeigen unmittelbar bei ihnen eingehen und der Inhalt der Anzeige Anlass zu Maßnahmen der Verwaltungsbehörde geben könnte,
- im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erlangte Erkenntnisse über eine mögliche Ordnungswidrigkeit wegen eines lebensmittel- und / oder futtermittelrechtlichen Verstoßes vorliegen, soweit keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch dieser Ordnungswidrigkeit besteht,

soweit Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

2.2.2

Besteht aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde Anlass zu Eilmaßnahmen, erfolgt die Mitteilung vorab fernmündlich. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen. Bei unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden gerichteten Anzeigen ist eine Ablichtung der Anzeige beizufügen. Im Übrigen hat die Mitteilung nach Möglichkeit insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- Namen der Verantwortlichen,
- Angaben über den betroffenen Betrieb,
- sonstige Gesichtspunkte, die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde für die Ermittlungen der Verwaltungsbehörde von Bedeutung sein könnten.

2.2.3

Die Verwaltungsbehörden können auf Antrag Akteneinsicht oder Auskunft von der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von § 474 Abs. 2 bis 5 der Strafprozessordnung erhalten.

2.2.4

Die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für

- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1, § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 StPO (Nr. 90 Abs. 1, Nr. 93 Abs. 1 RiStBV),
- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 40, 42 Abs. 1, 63 Abs. 3 OWiG (Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV),
- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung gemäß § 76 Abs. 1 OWiG (Nr. 288 RiStBV),
- die Abgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 1 OWiG (Nr. 276 RiStBV) und
- die Mitteilung an die zuständige Verwaltungsbehörde bei Straftaten wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (Nr. 1 Abs. 3 MiStra) und bei Strafsachen gegen Gewerbetreibende (Nr. 39 MiStra).

3**Effektivierung der Zusammenarbeit**

Grundlage einer effektiven Zusammenarbeit ist ein umfassender und zeitnaher Informationsaustausch.

3.1

Um diesen zu gewährleisten, benennen die Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsbehörden Ansprechpartner der jeweiligen Behörden und teilen die Mobilfunknummern des Eil- bzw. Bereitschaftsdienstes mit. Diese Daten werden in einem Ansprechpartnerverzeichnis erfasst, dass vom

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erstellt und gepflegt wird. Die Staatsanwaltschaften, die Generalstaatsanwaltschaften und die Verwaltungsbehörden haben Zugriff auf das Ansprechpartnerverzeichnis. Die Verwaltungsbehörden stellen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Polizeibehörden die Telefonnummern ihres Bereitschaftsdienstes für den Bereich Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie Veterinärwesen zur Verfügung.

3.2

Bei Bedarf sind gemeinsame Besprechungen der Ansprechpartner durchzuführen. Sie dienen

- der Effektivierung der Zusammenarbeit,
- dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch,
- der Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit,
- der Koordinierung von Maßnahmen,
- der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung maßgeblicher Vorschriften und
- der Behandlung aller sonst für die Zusammenarbeit bedeutsamen Fragen aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich.

Die Ergebnisprotokolle werden den vorgesetzten Behörden zur Kenntnis gebracht.

4

Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft; er gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Aufnahme in die SMBl. NRW. unter Gliederungsnummer 3214, Hinweise (Datum und Titel) erfolgen bei den anderen Gliederungsnummern.

– MBl. NRW. 2007 S. 927

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 452.3 – 1 – v. 4.12.2007

Der vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. März 2005 ausgestellten Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7906 von Herrn Honorarkonsul Professor Dr.-Ing. h.c. Klaus Steilmann wird hiermit für ungültig erklärt. Der Ausweis ist in Verlust geraten.

– MBl. NRW. 2007 S. 929

Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 03.49-15/07 – v. 6.12.2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Hakan Gürsel Akbulut am 4. Dezember 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Arnsberg und im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mehmet Munis Dirik, am 20. Oktober 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 929

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 02.63-3/07 v. 14.12.2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Robert J. H. de Leeuw am 14. Dezember 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Johannes Arnoldus Maria Giesen, am 12. Juli 2004 erteilte Exequatur ist bereits erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 929

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW v. 29.11.2007

1

Jahresabschluss zum 31.12.2006

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 27.11.2007 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 beläuft sich auf 25.077.750,26 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 490.872,84 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 622.977,03 €; siehe **Anlage 3**.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2006

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2006 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 23.11.2006 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den nordrhein-westfälischen gemeinderechtlichen Vorschriften

und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des stellvertretenden Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des stellvertretenden Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt. Der Lagebe-

richt steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 (Bilanzsumme EUR 25.077.750,26; Jahresergebnis EUR 490.872,84) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne.

Duisburg, den 15. August 2007

PKF FASSELT & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schöneberger

Dr. Ellerich

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2006 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2006 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2006 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2006 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27.11.2007 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 29.11.2007

Der Stellvertreter des Präsidenten der GPA NRW

Jörg S e n n e w a l d

Anlage 2

GPA NRW
Ergebnisrechnung 2006


Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2005	Fortgeschrie- bener Ansatz 2006	Ist-Ergebnis 2006	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.014.714,00	3.039.736,00	3.039.736,00	--
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.041.752,52	6.977.387,00	5.536.716,30	-1.440.670,70
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	94.538,83	128.578,00	169.132,46	40.554,46
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	3.694,72	--	12.128,59	12.128,59
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	968.018,87	555.347,00	462.654,57	-92.692,43
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	267.077,61	1.088.350,00	1.955.242,40	866.892,40
10	= Ordentliche Erträge	10.389.796,55	11.789.398,00	11.175.610,32	-613.787,68
11	- Personalaufwendungen	-7.613.416,52	-8.861.518,00	-7.292.080,45	1.569.437,55
12	- Versorgungsaufwendungen	-231.962,25	-100.008,00	-332.943,55	-232.935,55
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-39.326,83	-33.284,00	-53.206,02	-19.922,02
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-452.453,10	-492.402,00	-451.813,51	40.588,49
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.330.631,25	-2.188.401,00	-2.957.334,99	-768.933,99
17	= Ordentliche Aufwendungen	-10.667.789,95	-11.675.613,00	-11.087.378,52	588.234,48
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-277.993,40	113.785,00	88.231,80	-25.553,20
19	+ Finanzerträge	128.463,07	178.868,00	187.441,50	8.573,50
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-791,20	--	-2.780,91	-2.780,91
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	127.671,87	178.868,00	184.660,59	5.792,59
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	-150.321,53	292.653,00	272.892,39	-19.760,61
23	+ Außerordentliche Erträge	706.134,11	355.429,00	217.980,45	-137.448,55
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	706.134,11	355.429,00	217.980,45	-137.448,55
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	555.812,58	648.082,00	490.872,84	-157.209,16

Anlage 3

GPA NRW
Finanzrechnung 2006


Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2005	Fortgeschrie- bener Ansatz 2006	Ist-Ergebnis 2006	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.014.714,00	3.039.736,00	3.039.736,00	--
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.418.157,02	7.315.924,00	6.619.287,40	-696.636,60
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	90.126,50	112.782,00	167.557,03	54.775,03
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.971,26	--	17.833,90	17.833,90
7	+ Sonstige Einzahlungen	--	120.141,00	1.089,36	-119.051,64
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	148.178,59	41.142,00	192.396,34	151.254,34
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.674.147,37	10.629.725,00	10.037.900,03	-591.824,97
10	- Personalauszahlungen	-5.259.423,56	-6.295.167,00	-5.869.057,60	426.109,40
11	- Versorgungsauszahlungen	-57.106,78	-160.661,00	-16.985,08	143.675,92
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-44.494,31	-33.284,00	-46.561,05	-13.277,05
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-29.279,85	--	-18.390,23	-18.390,23
14	- Transferauszahlungen	--	--	--	--
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.476.697,65	-2.031.009,00	-1.609.319,32	421.689,68
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.867.002,15	-8.520.121,00	-7.560.313,28	959.807,72
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	2.807.145,22	2.109.604,00	2.477.586,75	367.982,75
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	--	29.000,00	48.000,00	19.000,00
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	1.186.665,82	--	1.558.203,40	1.558.203,40
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.186.665,82	29.000,00	1.606.203,40	1.577.203,40
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	--	--	--
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-372,68	-2.784,00	-10.760,11	-7.976,11
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-131.111,64	-539.435,00	-476.181,48	63.253,52
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-3.688.905,02	-2.070.105,00	-2.687.154,70	-617.049,70
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-83.194,92	-354.030,00	-126.716,83	227.313,17
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.903.584,26	-2.966.354,00	-3.300.813,12	-334.459,12
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-2.716.918,44	-2.937.354,00	-1.694.609,72	1.242.744,28
32	=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	90.226,78	-827.750,00	782.977,03	1.610.727,03
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	--
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	-69.773,22	-987.750,00	622.977,03	1.610.727,03
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.323.184,10	2.059.044,00	2.251.719,12	192.675,12
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.691,76	--	--	--
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	2.251.719,12	1.071.294,00	2.874.696,15	1.803.402,15

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 29.11.2007

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 27.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.166.338,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.406.747,00 Euro

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.276.966,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.503.623,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	2.489.953,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.222.781,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27.11.2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 29. November 2007

Der Stellvertreter des Präsidenten der GPA NRW

Jörg S e n n e w a l d

– MBl. NRW. 2007 S. 934

III.**Landeswahlleiterin****Landtagswahl 2005
Feststellung von Nachfolgern aus
der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.09.13 –
v. 11.12.2007

Der Landtagsabgeordnete Wolfgang Aßbrock ist am
6. Dezember 2007 verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 10. Dezember 2007,
9.30 Uhr

Herr Oliver Wittke
Schötmarer Straße 12
45896 Gelsenkirchen

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen
Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBl. NRW.
S. 727) und v. 12. 4. 2005 (MBl. NRW. S. 476)

– MBl. NRW. 2007 S. 935

I.**702****Berichtigung zur
Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen im Rahmen des Technologie-
und Innovationsprogramm NRW
(TIP-Richtlinie)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissen-
schaft, Forschung und Technologie,
d. Staatskanzlei
u. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
v. 4.12.2007

Im Ministerialblatt Nr. 38 vom 14. Dezember 2007
(S. 868) wurde die **Anlage 4** zum o.g. Runderlass irr-
tümlich nicht veröffentlicht. Diese ist nachfolgend abge-
druckt.

Anlage 4

Anlage 4

I. Zuständige Stellen der Technologie- und Innovationsförderung (Nr. 7.1, 7.2 TIP)

Lfd. Technologiebereich/ Nr. Branche	Z u s t ä n d i g e Antragstellung Nr. 7.1 TIP	S t e l l e Bewilligungsbehörde Nr. 7.2 TIP
1 Medien- und Kommunikationstechnologien einschließlich der hierfür erforderlichen flankierenden Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung und der damit zusammenhängenden Technologischen Infrastruktur mit Ausnahme von Technologiezentren	Staatskanzlei Stadttor 1 40219 Düsseldorf	Staatskanzlei Stadttor 1 40219 Düsseldorf
2 a) Chemische Industrie, Life-Science (Bio- und Gentechnologie, Gesundheitswesen, Ernährung, Gerontotechnologie), Umwelttechnologien, Wasserwirtschaft, Technologien der Qualitätssicherung, Neue Werkstoffe, innovative Dienstleistungen	NRW.Bank Johanniterstrasse 3, 48145 Münster	NRW.Bank Johanniterstrasse 3 48145 Münster
b) Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technologieentwicklung sowie wirtschaftsbezogene innovative Dienstleistungen für Logistik, Transfer Wissenschaft / Wirtschaft, Innovationswettbewerbe Gründer- und Innovationszentren ohne Technologiezentren	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	NRW.Bank Johanniterstrasse 3 48145 Münster
c) Innovationsprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

Anlage 4

3 a) Produktionstechnologien, Maschinen- und Fahrzeugbau, Textil, Bekleidung, Werkstofftechnologien, Stahl, Metalle, Glas, Keramik, Luft- und Raumfahrt, Bau, Steine und Erden, Holz, Möbel, Papier, Mikro- und Nanotechnologien, Elektrotechnik, Optik, Feinwerktechnik, Druckindustrie, neue Materialien	NRW.Bank Johanniterstrasse 3	NRW.Bank Johanniterstrasse 3
	48145 Münster	48145 Münster
b) Technologische Infrastruktur und Technologiezentren und Flankierende Dienstleistungen für Technologieentwicklung und Technologietransfer	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen	NRW.Bank Johanniterstrasse 3
	Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf	48145 Münster
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	
c) Technologie- und Technologietransferprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf	Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

II. Abweichende Regelung

Für die Durchführung von Sonderprogrammen und gemeinsamen Aktionsprogrammen der Bewilligungsbehörden (z.B. Innovationswettbewerbe gemäß Nr. 1. Abs. 2 TIP) können abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569